



## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA EUROPA SYSTEMS SP. Z O.O.

### 1. GELTUNGSBEREICH

1. Die unten aufgeführten Bestimmungen legen die Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Produkte zwischen der Firma

Europa Systems Sp. z o.o. (nachfolgend ES genannt) und dem Kontrahenten fest, soweit der jeweilige Vertrag oder Bestellung, der zwischen ihnen beschlossen wurde nicht anders bestimmt. In diesem Fall werden abweichende detaillierte Bestimmungen Vorrang vor diesen Regeln haben, sowie wird man sie in dem Umfang anwenden in welchem sie eine Ergänzung der Bestimmungen der detaillierten Vereinbarung bilden und mit ihr nicht im Widerspruch sind.

2. Das Produkt im Sinne dieser Regeln stellt ein separates System für innerbetrieblichen Transport als Ganzes (Abkürzung STW), welches für den bestimmten Kontrahenten im Auftrag projektiert und hergestellt wurde, wie auch Projekte, technischen Baugruppen und Teile, die für den Bau und der Montage der innerbetrieblichen Transportsysteme, die von der ES zum Verkauf angeboten werden, dar.

3. Diese Regeln sind auf der öffentlichen ES - Website zugänglich und der Hinweis auf sie im Handelsangebot von ES. Andere Geschäftsbedingungen sind nicht für ES verbindlich, es sei denn, dass sie durch die ES in schriftlicher Form anerkannt wurden.

### 2. ANNAHME VON VERPFLICHTUNGEN

1. Die ES-Verbindlichkeiten gegenüber dem Kontrahenten entstehen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung oder einer schriftlichen Erklärung von ES über Annahme der Bestellung in dem, in dieser Erklärung festgelegten, Umfang.

2. Informationen wie: Angebotsanfrage, Kataloge, ES-Werbung, sind nicht Angebote im Sinne des Art.66 des Zivilgesetzbuches und nicht für ES verbindlich.

### 3. PREISE

1. Der Preis, den der Kontrahent an ES zu zahlen verpflichtet ist, wird auf das ES-Bankkonto, das auf der ES-Rechnung angegeben ist, überwiesen.

2. Der Kontrahent darf ohne schriftliche Genehmigung der ES keine Zahlung einbehalten oder Abzüge von der vorher vereinbarten Preis vornehmen.

3. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben verstehen sich die Preise ab Werk in Zabow

k. Pyrzyc (Firmensitz der ES) und beinhalten nicht die Transportkosten und die Lieferversicherung.

4. Alle Kosten, die während der Auftragsrealisierung entstehen könnten, wie zum Beispiel, das Umpacken, Umladen, Versicherung, Bankgebühren und andere Gebühren und Steuern, die zum Zeitpunkt der Vertragsabwicklung gelten, gehen zu Lasten des Kontrahenten, sowie beide Seiten nichts anderes beschlossen haben.

5. ES hat das Recht, den Preis zu ändern im Falle der Änderung der Auftragsbedingungen durch den Kontrahenten nach der Annahme von Verpflichtungen im Sinne des Punktes 2.1 (z. B. Veränderungen der Spezifikation, der Liefertermine, des Lieferortes, usw.).

6. Der angezeigte Preis ist Nettopreis in polnischen Zloty, wobei die Seiten den Preis in Euro vereinbaren können.

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, soll die Zahlung per Banküberweisung auf das ES-Bankkonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellungdatum erfolgen.

2. Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Zahlungseingangs des Betrags laut Rechnung auf das Bankkonto der ES.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Kontrahenten, behält sich ES das Recht vor, die Lieferungen oder Leistungen solange einzustellen bis zu deren Aufhebung der eingetretenen Hindernisse, welche Einfluss auf die geplante Realisierung der Dienstleistungen haben.

### 5. LIEFERUNG, MONTAGE

1. Das Produkt ist als freigegeben an den Kontrahenten zu sehen, wenn es am vereinbarten Ort, entsprechend der Bestimmungen der Verpflichtung, von der die Rede in Punkt 2.1. ist, zur Verfügung übergeben wurde. Als Grundlage der Abnahme gilt der, durch den Kontrahenten Unterzeichnete "Frachtbrief bzw. das, von beiden Parteien Unterzeichnete „Übergabeprotokoll".

2. Der Kontrahent ist verpflichtet zur Abnahme der Produkte unmittelbar nach Bekanntwerden des Ausgabetermins, sie nach der Übernahme zu überprüfen sowie sofort (bis 7 Tage) die Firma ES, den Transporteur oder den Spediteur schriftlich über eventuelle Fehler oder Mängel zu informieren.

3. Die Verlust- oder Beschädigungsgefahr der Produkte geht auf den Kontrahenten im Moment der Produktübergabe an ihn, über. Im Falle bei Nichtabnahme der Produkte durch den Kontrahenten, am vorgesehenen Termin, geht die Verlust- oder Beschädigungsgefahr auf ihn ab dem Moment, wo er die Möglichkeit hatte über die Produkten zu verfügen.

4. Falls der Kontrahent es nicht anders schriftlich festlegt hat, gehen auf Kosten der Produktanlieferung durch die Spedition, die von der ES festgelegt wurde, an den Kontrahenten über.

5. Der Kontrahent ist verpflichtet für Entladung der Produkte am Lieferort zu sorgen. Die Entladungskosten und Risiko einer möglichen Beschädigung der Produkte während der Entladung wird durch den Kontrahenten getragen.

6. Die getroffenen Ausführungsstermine gemäß Pkt. 2.1, sind verbindlich. ES haftet nicht für Lieferverzögerungen, wenn der Kontrahent die Zahlungsfristen nicht einhält oder, falls dies erforderlich ist, der Kontrahent keine Freigabe von Zeichnungen innerhalb von 3 Werktagen ab dem Datum deren Erhalts, erteilt hat.

7. Werden Produkte, die ES für einen bestimmten Kontrahenten hergestellt hat, innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der unwirksamen Abnahmeaufforderung, nicht

abgenommen, so wird ES eine entsprechende Rechnung mit Mehrwertsteuer für Lagerkosten dem Kontrahenten zur Last stellen. Die ursprüngliche Verpflichtung des Kontrahenten wird nach der Verrechnung der Lagerkosten um den erreichten Verkaufspreis verringert. In diesem Fall verliert der ursprüngliche Kontrahent das Recht, diese Abrechnung anzufechten.

### 6. GARANTIE

1. Die ES gewährt dem Kontrahenten eine kostenlose Garantie auf die Produkte. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Lieferdatum bei der einer 1-Schichtarbeitszeit, d.h. max. 2080 Arbeitsstunden im Jahr 00 nachdem, was zuerst eintritt). Wenn bei der Lieferung ein Übergabeprotokoll erforderlich ist, dann gilt die Garantie ab Datum deren Unterschrift.

2. Im Falle bei einer verspäteten Inbetriebnahme die ES nicht zu verantworten hat, beginnt die Garantiezeit nicht später als 50 Tage ab dem Lieferdatum der Ware.

3. Bei Aufdecken von Fehlern und Mängeln, sollte der Kontrahent sofort die Firma ES, aber nicht später als 3 Tage nach deren Auftreten (erlaubt ist in e-Mail-Form), informieren.

4. Die Garantieverpflichtung der ES gilt nur für Mängel, die infolge der ordnungsgemäßen Verwendung der Produkte entstehen. ES ist nicht verpflichtet Garantie zu leisten bei normaler Abnutzung von Verschleißteilen und bei Mängel, die sich durch Änderungen am Produkt oder dessen Reparatur, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung mit ES vorgenommen wurden, ergeben. ES ist nicht verpflichtet für die Reparatur von Produkten oder die Erbringung von sonstigen Leistungen im Rahmen der Gewährleistung für Mängel, die aus Gründen wie: unsachgemäße Montage und Einstellungen, Überschreitung der technischen Parameter, Verwendung ungeeigneter Medien, unsachgemäße Bedienung und Wartung entstanden sind.

5. Für den Verkauf von Produkten an Kontrahenten haben die Bestimmungen über die Gewährleistung für Mängel bei Produkten gem. des Art. 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

### 7. ABSICHERUNG AUSFÜHRUNG VERPFLICHTUNG

1. Im Falle der Bestellung der Produkte, und danach Verweigerung der Abnahme oder eines Rückzugs von der Bestellung, oder einer anderen Einstellung der Vertragsrealisierung durch die Schuld des Kontrahenten, hat ES das Recht eine Vertragsstrafe, in der Höhe von 50% vom Bruttowert der nichtrealisierten Bestellungsteils, zu berechnen.

Diese ist innerhalb von 7 Tagen, ab Datum der schriftlichen Aufforderung, zu zahlen. Allen vorangegangen Zahlungen durch den Kontrahenten werden in mit der Vertragsstrafe verrechnet.

2. ES behält sich das Recht auf Schadenersatz vor, wenn der tatsächliche Schaden die, lt. in Pkt. 1 berechnete, Vertragsstrafe übersteigt.

3. Im Falle der Bestellung der Produkte, und danach Verweigerung der Abnahme oder eines Rückzugs von dem Produkt. Bis zu dessen Moment kann ES seine Rechte als Eigentümer geltendmachen und Schadenersatz bei Beschädigung, Verschleiß oder bei nicht vereinbarter Verfügung, verlangen.

### 8. BETRIEBSBEDINGUNGEN

Der Kontrahent ist verpflichtet, die Produkte lt. vorgesehenen Verwendungszweck unter Einhaltung der Arbeitssicherheit zu nutzen und verpflichtet sich, alle Gesetze und Bestimmungen, was die Benutzung der Produkte anbelangt, einzuhalten.

### 9. HÖHERE GEWALT

ES haftet nicht für Vertragsbrüche, wenn diese als Folge von höherer Gewalt besonders durch Krieg, Feuer, Hochwasser, Unfall, Streiks, Kommunikationsstörungen sowie bei Änderung der geltenden Rechtssetzungen entstanden sind

### 10. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kontrahenten gelten die Vorschriften des polnischen Recht, im Fall von ausländischen Vertragspartner die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, Wien, vom 11.04.1980.

2. Auf der Grundlage der Gleichwertigkeit gelten zwei Sprachen: Polnisch und Deutsch.

3. In Bezug auf alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt von diesen Regelungen ergeben können, wird die Zuständigkeit für den Sitz und der Kompetenz des polnischen Gerichtes entsprechend dem Firmensitzes ES definiert.

### 11. ENDBESCHLÜSSE

1. ES erklärt und der Kontrahent erkennt an und respektiert es, dass alle auf die Produkte, dass alle technischen Lösungen, die für diese Produkte angewendet wurden einschließlich der in der Angebotsphase, geistiges Eigentum von ES bilden und rechtlichem Schutz unterliegen.

2. Beide Seiten verpflichten sich die Vertraulichkeit über aller Informationen betreffend des Verkaufs und des Funktionierens der Unternehmen von ES und des Kontrahenten zu bewahren.

Zabow, 30.05.2016